

dene außerkatholische, verfehlte und noch mehr verwirrende Heilversuche. Der dritte Abschnitt bietet wertvolle Darlegungen über „das Werterlebnis als natürliche Grundlage des religiösen Glaubens“, um dann in den folgenden Abschnitten die Glaubensgefahren aufzudecken, die in der seelischen Eigenart verschiedener Menschen, in mangelhaften Frömmigkeitsformen und im unklugen Verhalten von Gläubigen gegeben sind. — Gerade diese letzten Abschnitte sind eine rückhaltslos ehrliche Kritik. Aber die Kritik verletzt nicht. Abgesehen von der überall sichtbaren grundsatztreuen kirchlichen Gesinnung ist alle Kritik maßvoll abgewogen, alles berücksichtigend, jede Einseitigkeit und Übertreibung vermeidend. (Nur um S. 51 und um S. 244 möchte ich einige Fassungen in einer 2. Auflage anders sehen.) Aus dem ganzen Buch spricht der hochgebildete selbständige Denker, der erfahrene Fachpädagoge und die Seele des guten Hirten, der eine im Grunde doch gute Seelenverfassung im Irrenden annimmt, solange nicht das Gegenteil erwiesen ist, und der auch in diesem Falle noch mehr Erfolg erwartet vom Hervorholen und Pflegen der guten Ansätze als von schroffer oder verächtlicher Verurteilung.

Man möchte dringend wünschen, daß vor allem jeder Seelsorger das Buch durchstudiere, aber dann auch Erzieher, geistige Führer und besonders auch gebildete Eltern, denen an der Erziehung ihrer Kinder zum starken Glauben gelegen ist. Diesen allen bietet dieser mehr negative Band schon ungeheuer viel Anregung. Wer den 1. Band durchgearbeitet hat, kann nur mit Spannung den zweiten erwarten.

Wien.

Josef Lachmair S. J.

St. Augustinus et doctrina de duplici justitia. Inquisitio historico-critica in opinionem Hieronymi Seripandi (1493—1563) de justificatione ejusque habitudine ad doctrinam s. Augustini. Auctore P. Dr Josef Henninger S. V. D. (Band III der Sankt Gabrierler Studien, herausgegeben von der phil.-theol. Hauslehranstalt St. Gabriel.) 8° (X et 164). Mödling prope Vindobonam 1935.

Vorliegende dogmengeschichtliche Untersuchung läßt wieder einmal die Sorgfalt und Umsicht der Konzilsväter auf dem Tridentinum in der Beratung und Ausarbeitung der einzelnen Glaubensdekrete erkennen. Nicht weniger als sieben Monate hat man gearbeitet und die verschiedenen Vorlagen für das decretum de justitia einer eingehenden Prüfung und Verbesserung unterzogen, bis man nach vielem Hin und Her zu der im Dekret festgelegten allgemein angenommenen klassischen Formulierung des Glaubensinhaltes kam, die in ihrer scharf abgewogenen Genauigkeit gleich die vorausgegangenen lebhaften Diskussionen erkennen läßt. — Der Verfasser untersucht in seinem Buche, ob die Auffassung des Seripando von einer doppelten Gerechtigkeit im Menschen, einer inneren und einer äußeren, wirklich Lehre des heiligen Augustinus ist oder nicht. Hieronymus Seripando war ein Konzilsteilnehmer, der in seinem gewissenhaften Bestreben, das Richtige und Gesunde aus der Rechtfertigungslehre der Protestanten vom Irrtümlichen zu trennen, zu weit ging, die von den „Kölnern“ Pigghe und Gropper aufgestellte Lehre von einer doppelten, einer inneren und äußeren Rechtfertigung vertrat und sie auf dem Konzil energisch verteidigte. Er glaubte, die Regungen der nach der Taufe im Menschen bleibenden Begierlichkeit seien wirklich Sünde, wenn auch in einem abgeschwächten Sinne. Die innere in der Taufe empfangene Gerechtigkeit ist darum so schwach, daß sie

nicht vollauf zum Verdienst und zum Erwerb des ewigen Lebens genügt. Deshalb muß gleichsam als Ergänzung von außen her eine Zurechnung der Gerechtigkeit Christi angenommen werden.

Einleitend gibt der Verfasser einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Lehre von der doppelten Gerechtigkeit und der Stellung der Konzilsväter zu ihr. Daran schließt er in zwei Teilen erstens die Auseinandersetzung der Lehre des Seripando und zweitens eine Untersuchung der Lehre des heiligen Augustin über die Rechtfertigung des Menschen mit der eingehenden Widerlegung der Lehre des Seripando. Zum Schluß gibt der Verfasser einen Auszug wieder aus dem unveröffentlichten Traktat des Seripando: *de iustitia et libertate christiana*.

S. 98 f. ist die Begriffsbestimmung der Sünde nicht richtig wiedergegeben. Augustinus sagt nicht *contra legem aeternam*, sondern *contra aeternam legem*, wohl um den Chiasmus einzuhalten. Eine nähere Analyse der Definition würde die Notwendigkeit dieser Wortstellung, wie sie auch der heilige Augustinus an der Stelle hat, nachweisen. Weil diese Definition zudem analogen Charakter hat, wie auch der Begriff der Sünde selbst, darum sind die Regungen der Begierlichkeit nicht nur *sensu strictiore* oder *largiore*, sondern *sensu pleno et perfecto* etsi analogo mitdefiniert.

Die Untersuchung ist interessant und wirklich lehrreich für das Verständnis des *decretum de iustitia*.

Hennef/Sieg.

P. Dr. Bernhard Ziermann C. Ss. R.

Drittordensrecht. Von P. Matthäus Conte von Coronata O. M. C., Doktor und Lehrer des Kirchenrechtes. Aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt von P. Dr. Kassian Neuner O. M. C. Gr. 8^o (IX u. 403). Turin-Rom 1936, Marietti.

Ohne Zweifel ist das vorliegende Drittordensrecht das ausführlichste Werk dieser Art und sicher geeignet, Priesterkandidaten in das rechtliche Verständnis des Dritten Ordens einzuführen. Dort, wo im kirchlichen Recht nicht direkte Bestimmungen über den Dritten Orden enthalten sind, werden Rechtsnormen von analogen Einrichtungen herangezogen. Soweit auch religiöse Institute und Kongregationen dem Dritten Orden angehören, werden sie im Buch berücksichtigt, namentlich in den ausführlichen Kapiteln über die Ablässe. — Erwähnenswert ist die nüchterne Auffassung über das Wesen des Dritten Ordens als solchen. Eine Sonderansicht vertritt P. Conte, daß er zwar die Zeremonie der Einkleidung für undispensierbar hält, aber die Worte bei Überreichung des Habits und Gürtels als nicht wesentlich betrachtet. Damit wäre auch die Frage über die Sprache (Latein oder Volkssprache) beantwortet und könnte die Einkleidung auch in der Volkssprache gültig sein, was meist mit Rücksicht auf can. 1148, § 2, bestritten wurde. Weder kirchenrechtlich noch sprachgebräuchlich richtig ist der Titel: General der Observanten (S. 103 und 189), während derselbe später auch im Buche: General der Franziskaner genannt wird. Nicht berücksichtigt ist die Herz-Jesu-Weihe und der Armenseelentag des Franziskanerordens. — Eine vollständige Angabe der Literatur wäre sehr erwünscht. Im übrigen kann das „Drittordensrecht“ nur wärmstens empfohlen werden.

Salzburg.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

Moderne Probleme des Kriege Rechts in der Spätscholastik. Eine rechtsphilosophische Studie über die Voraussetzungen des